

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin vom 5. August 2015, mit Änderungen vom 2. Februar 2016, 14. August 2017, 24. September 2019 und 16. März 2020, zuletzt geändert am 3. Mai 2021

Teil I Allgemeine Regelungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014-2020 in der jeweils geltenden Fassung (EPLR Maßnahmennummer 7.1 und 7.6, Artikel 20 ELER-VO) sowie des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" in der jeweils geltenden Fassung, notifiziert unter der Beihilfennummer SA. 42871 (2015/N) gemäß Nr. 3.2 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt im Land Brandenburg und Berlin.
- 1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen
Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 1.3 Nachhaltigkeit der Förderung
Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Naturschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Durch die Vorhaben soll die Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und attraktive Landschaft erhalten und verbessert werden. Daraus sollen sich Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume durch Verbesserung des Naturerlebnisangebotes ergeben.
- 1.4 Projektauswahl
Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014-2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung¹, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt (siehe auch Ziffer 7 der Richtlinie).
Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien¹, dies gilt nicht für Vorhaben nach Ziffer D.1.4 (GAK).

¹ Veröffentlichung unter www.eler.brandenburg.de

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

- 1.5 Anspruch des Antragstellers
Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung
- 2.1 Erstellung von Natura 2000-Managementplänen² für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete von hohem Naturwert³, außerhalb der Nationalen Naturlandschaften⁴ – Teil II A.
- 2.2 Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und deren Betreuung auf Grundlage von Natura 2000-Managementplänen – Teil II B.
- 2.3 Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins - Teil II C.
- 2.4 Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes – Teil II D.
- 2.5 Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren der Nationalen Naturlandschaften – Teil II E.
- 2.6 Vorhaben der Freizeitinfrastruktur für Natura 2000-Gebiete sowie sonstige Gebiete mit hohem Naturwert³ zur Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000 - Teil II F.
- 2.7 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.7.1 Planungsleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind und die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem förderfähigen Vorhaben stehen,
- 2.7.2 Erwerb von mobiler Fahrzeugtechnik und Transportmittel,
- 2.7.3 Ersatzbeschaffungen sowie im investiven Bereich Gebrauchsgüter mit bis zu fünf Jahren Nutzungsdauer,
- 2.7.4 Erwerb von nicht inventarisierungspflichtigen Gegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro (netto) im nicht investiven Bereich, wenn es sich dabei nicht ausschließlich um Sammelbeschaffungen eines Artikels in einer Bestellung (z. B. Becherlupen) handelt,
- 2.7.5 Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen,
- 2.7.6 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung

² Natura 2000-Managementpläne sind Bewirtschaftungspläne im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.5.1992 (sogenannte FFH-Richtlinie) sowie Pflege- und Entwicklungspläne in Nationalen Naturlandschaften.

³ Gebiete mit hohem Naturwert sind sonstige nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) sowie sonstige nach dem Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) geschützte Flächen sowie Nationale Naturlandschaften und Flächen, die dem Aufbau, Erhalt und der Verbesserung eines Biotopverbundes dienen.

⁴ Nationale Naturlandschaften umfassen den Nationalpark, die Biosphärenreservate und Naturparke.

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

in Rechtssachen sowie Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben (darunter zählen u. a. wiederkehrende Tätigkeiten, wie z. B. Pflegemaßnahmen),

- 2.7.7 Vorhaben, die ausschließlich die Anschaffung von Büromöbeln beinhalten,
 - 2.7.8 Vorhaben zur Gewinnung und Einsparung von Wärmeenergie für öffentlich genutzte Gebäude.
 - 2.7.9 Kosten für Standardsoftware,
 - 2.7.10 Erwerb einer Fläche, wenn die dauerhafte Verwendung der Fläche für Zwecke des Naturschutzes über Sicherung im Grundbuch oder ersatzweise durch langjährige Gestattung in gleicher Weise erreicht werden kann.
-
- 3 Zuwendungsempfänger
Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“
 - 4 Zuwendungsvoraussetzungen
Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“
 - 4.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse (www.eler.brandenburg.de) bzw. auf der Grundlage der dort formulierten Ausnahmeregelung. Dies gilt nicht für Vorhaben nach Ziffer D.1.4 der Richtlinie (GAK).
 - 4.2 Projektauswahl
Anträge nach Teilbereich C, welche unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle liegen, sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.
 - 4.3 Für Vorhaben außerhalb D.1.4 (GAK) gilt: Dem Antrag ist ab einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherung der Gesamtfinanzierung beizufügen. Bei Vorhaben mit einem Fördersatz von 100 % ist die Zwischenfinanzierung für einen Projektzeitraum von mindestens 6 Monaten durch die Hausbank zu bestätigen.
 - 4.4 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
 - 4.5 Für Vorhaben nach D.1.4 (GAK) gilt: Bei einem Fördersatz von 90 % ist die Sicherung der Eigenanteile nachzuweisen.

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
 - 5.2 Finanzierungsart: Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“
 - 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
 - 5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung: Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.
 - 5.4.1 Gemeinkosten
Die indirekten Kosten können in Höhe von 15 % der förderfähigen projektbezogenen Personalausgaben anerkannt werden.
 - 5.4.2 Sachkosten (siehe Merkblatt zu Sachkosten)
Sachkosten des Arbeitsplatzes können in Anlehnung an eine Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen unter:
www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/personalkostensaetze-2013-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=10
gewährt werden, wenn diese arbeitsplatzbezogen kalkuliert und abgerechnet werden können. Eine Anerkennung kann nur anteilig bezogen auf den Projektanteil des Projektmitarbeiters erfolgen.
 - 5.4.3 Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist. Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig. Davon ausgenommen ist der Richtlinienteil D. Hier kann die Anerkennung dieser Kosten über den Höchstsatz hinaus erfolgen.
 - 5.4.4 Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger über den Zeitraum der Zweckbindung des Vorhabens nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
 - 5.4.5 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter (Ausnahme siehe Teil C, D - für Berliner Vorhaben, E und F der Richtlinie).
 - 5.4.6 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU gemäß § 44 LHO.
Für Vorhaben nach Ziffer D.1.4 (GAK) gilt:
In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-P, -G gemäß § 44 LHO.
 - 5.4.7 Bagatellgrenze
Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung mehr als 5.000 Euro beträgt.

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Bundesmittelbeteiligung), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw., wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.
- 6.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren,
 - maschinentechnische Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren,
 - Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren,
 - Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren,
 - Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, innerhalb eines Zeitraumes von grundsätzlich 20 Jahren
- nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger beseitigt, veräußert oder nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union sowie die gültigen Bestimmungen des GAK-Rahmenplanes in der geltenden Fassung (bei einer Bundesmittelfinanzierung) über die von den Mitgliedstaaten/Bundesländern zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften⁵ für die Interventionen des ELER bzw. im Rahmen der GAK zu beachten.
- 6.4 Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben sind die Barrierefreiheit (baulich und kommunikativ) und die Auswirkungen auf die geschlechterspezifischen Situationen, Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Weiterführende Informationen zu barrierefreien Veranstaltungen (siehe http://www.barrierefreiheit.de/handreichung_und_checkliste_für_barrierefreie_Veranstaltungen.html und barrierefreiem Planen, Bauen, Wohnen (siehe <http://www.nullbarriere.de/>).
- 6.5 Bei Stellenbesetzungen ist im Ausschreibungstext darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich erwünscht ist. Integrationsämter und -fachdienste (siehe <https://www.integrationsaemter.de/Leistungen-An-Arbeitgeber/507c/index.html>, <http://www.ifd-brandenburg.de/>) unterstützen bei der behindertengerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische

⁵ www.eler.brandenburg.de

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

- 6.7 Eine Eigenleistung kann nur für bauliche Maßnahmen im Sinne von Randnummer 35 Ziffer 47 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 erbracht werden, sofern der Zuwendungsempfänger ein Landwirt ist.

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Teil II Spezifische Regelungen

- A Erstellung von Natura 2000-Managementplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete von hohem Naturwert⁶ außerhalb der Nationalen Naturlandschaften nach Teil I Nr. 2.1 (nicht-investive Vorhaben) in Brandenburg
- A.1 Gegenstand der Förderung
- A.1.1 Erstellung von Natura 2000-Managementplänen für Natura 2000-Gebiete auf der Grundlage des Handbuchs zur Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung außerhalb der Nationalen Naturlandschaften.
- A.1.2 Von der Förderung ausgeschlossen:
- A.1.2.1 Unbare Eigenleistungen
- A.2 Zuwendungsempfänger
- A.2.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- A.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- A.3.1 Für die Natura 2000-Managementpläne gilt als Gebietskulisse das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert⁶ in Brandenburg mit Ausnahme der Nationalen Naturlandschaften.
- A.3.2 Es ist der Nachweis über die fachliche Qualifikation durch entsprechende Projekterfahrung des Antragstellers bzw. der mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen erforderlich. Hierzu gehören mindestens:
- umfassende Kenntnisse über die fachlichen und rechtlichen Anforderungen zur Umsetzung von Natura 2000,
 - Erfahrungen mit der Erstellung und Umsetzung von naturschutzfachlichen Planungen und der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Organisation projektbegleitender Arbeitsgruppen.
- A.4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
- A.4.1 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
- A.4.2 Höhe der Zuwendung:
- 100 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben.
- A.4.3 Bemessungsgrundlagen

⁶ Gebiete mit hohem Naturwert sind sonstige nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchgAG) sowie sonstige nach dem Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) geschützte Flächen sowie Nationale Naturlandschaften und Flächen, die dem Aufbau, Erhalt und der Verbesserung eines Biotopverbundes dienen

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Ausgaben für projektbezogene

- Honorarkosten,
- Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben nach Nr. A.1.1,
- Kosten in Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
- Netzwerkkosten,
- Personalkosten unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes gemäß Merkblatt zu Personalkosten.

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

- B** Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und für FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie und deren Betreuung auf Grundlage von Natura 2000-Managementplänen nach Teil I Nr. 2.2 (nicht-investive Vorhaben) in Brandenburg
- B.1** Gegenstand der Förderung
- B.1.1** Vorhaben zur Umweltsensibilisierung zur Umsetzung von Natura 2000-Managementplänen. Dazu gehören u. a. Initiierung von Umsetzungsvorhaben⁷, Informationsveranstaltungen, Abstimmungen mit Landnutzern in Natura 2000-Gebieten und für FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie.
- B.1.2** Von der Förderung ausgeschlossen:
- B.1.2.1** Unbare Eigenleistungen
- B.1.2.2** Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern des Antragstellers
- B.2** Zuwendungsempfänger
- B.2.1** Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie i. S. d. § 52 AO gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.
- B.3** Zuwendungsvoraussetzungen
- B.3.1** Es gilt als Gebietskulisse das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert⁸ im ländlichen Raum Brandenburgs.
- B.3.2** Natura 2000-Managementpläne oder in andere Entwicklungspläne integrierte Managementpläne bilden die Grundlage.
- B.3.3** Die Gebiete, in denen der Antragsteller tätig werden will, und die Ausrichtung des Projektes sind im Vorfeld der Antragstellung mit dem Landesamt für Umwelt abzustimmen.
- B.3.4** Es ist der Nachweis über die fachliche Qualifikation durch entsprechende Projekterfahrung des Antragstellers und der mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen erforderlich. Hierzu gehören mindestens:
- umfassende Kenntnisse über die fachlichen und rechtlichen Anforderungen zur Umsetzung von Natura 2000,
 - Erfahrungen mit der Erstellung und Umsetzung von naturschutzfachlichen Planungen und der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Organisation projektbegleitender Arbeitsgruppen.
- B.4** Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

⁷ Darunter fallen Fördervorhaben der Flächen- und investiven Förderung, z. B. Vertragsnaturschutz, Natürliches Erbe, LIFE+ etc. sowie nicht geförderte Vorhaben, z. B. die Umstellung von Anbauverfahren.

⁸ Gebiete mit hohem Naturwert sind sonstige nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchgAG) sowie sonstige nach dem Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) geschützte Flächen sowie Nationale Naturlandschaften und Flächen, die dem Aufbau, Erhalt und der Verbesserung eines Biotopverbundes dienen

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

- B.4.1 Finanzierungart: Vollfinanzierung
- B.4.2 Höhe der Zuwendung: 100 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben
- B.4.3 Bemessungsgrundlagen
Ausgaben für projektbezogene
- Honorarkosten,
 - Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben nach Ziffer B.1.1,
 - Kosten in Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
 - Netzwerkkosten,
 - Kosten für die Durchführung von Schulungen,
 - Personalkosten unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes gemäß Merkblatt zu Personalkosten.
- B.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- B.5.1 Die konkrete Managementplanung bzw. die in andere Entwicklungspläne integrierte Managementplanung muss benannt werden.
- B.5.2 Publikationen bedürfen der Zustimmung durch das Landesamt für Umwelt (LfU).
- C Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins nach Teil I Nr. 2.3 (nicht-investive Vorhaben) in Brandenburg und Berlin
- C.1 Gegenstand der Förderung
- C.1.1 Vorhaben, Projekte, Veranstaltungen und Materialien zur Umweltbewusstseinsbildung und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit, von Kindern und Jugendlichen im außerschulischen Bereich oder von lokalen Akteuren, zum Beispiel Exkursionen, Workshops, Seminare, Aktionen, Natur- und Landschaftsinterpretationen, Aufbereitung und Veranschaulichung von Daten zur biologischen Vielfalt für Bildungsangebote, Schulungen zum Umgang mit geschützten Tieren, Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites, Unterlagen für ReferentInnen und TeilnehmerInnen, sonstiges Material.
- C.1.2 Von der Förderung ausgeschlossen:
- C.1.2.1 Schulungsvorhaben, die Teil von Programmen oder Ausbildungsgängen im Sekundarbereich oder höheren Bereichen sind,
- C.1.2.2 In Brandenburg: Fort- und Ausbildung von Natur- und LandschaftsführerInnen außerhalb des Gebietes der Nationalen Naturlandschaften sowie Ausbildung in Gebieten der Nationalen

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Naturlandschaften, wenn durch das Landesamt für Umwelt (LfU)/der Nationalparkeinrichtung kein Bedarf festgestellt wird,

C.1.2.3 Förderung von unbaren Eigenleistungen.

C.2 Zuwendungsempfänger

C.2.1 Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

C.3 Zuwendungsvoraussetzungen

C.3.1 Es gilt als Gebietskulisse Brandenburg und Berlin, wenn der Nutzen des Vorhabens überwiegend in den ländlichen Gebieten liegt.

C.3.2 Bei allen Vorhaben ist der Nachweis über die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation des Antragstellers und der mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen erforderlich. Bei Bildungsprojekten ist der Nachweis über angemessene fachliche und didaktische Kompetenz der pädagogisch tätigen Personen erforderlich. Der Nachweis wird z. B. durch Berufs- und/oder Studienabschlüsse, Fortbildungsnachweise, Erfahrungen und Referenzen erbracht.

C.3.3 Die Mindestteilnehmerzahl bei geförderten Veranstaltungen, Workshops, Tagungen, Seminaren, Aktionen und Ähnlichem liegt bei sechs Personen.

C.3.4 Grundlage einer Förderung der Vorhaben mit Umweltbildungscharakter in Brandenburg stellt das Rahmenkonzept für die Umweltbildungsarbeit in Brandenburg dar. Wird das Vorhaben durch ein Besucherinformationszentrum einer Nationalen Naturlandschaft durchgeführt, stellt weiterhin die Landeskonzeption „Besucherzentren“ die Grundlage einer Förderung dar.

C.3.5 Dem Antrag ist ein schriftliches Bildungskonzept beizufügen, aus dem ersichtlich ist, welche Zielgruppe mit welchen methodisch-didaktischen Grundsätzen durch das beantragte Vorhaben erreicht werden soll. Das Konzept muss darlegen, wie das Ziel der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erreicht werden soll sowie

- die Inhalte und Kompetenzen (was?), die vermittelt werden sollen,
- die Zielgruppe (wem?),
- die Methodenwahl (wie?),
- ggf. Lehr- und Lernmaterialien (womit?),
- das Lernziel bzw. die Lernziele (warum?) und
- den Terminplan für das Vorhaben (wann?).

C.3.6 Bei der Aus- und Fortbildung von Natur- und LandschaftsführerInnen ist der Lehrplan mit dem Landesamt für Umwelt bzw. in Berlin mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen, um eine Überprüfung bundeseinheitlicher Zertifizierungskriterien zu gewährleisten.

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

- C.3.7 Grundsätzlich erfolgt die Ausbildung von Natur- und Landschaftsführern durch die BANU-Akademie des jeweiligen Bundeslandes. In Berlin ist die Stiftung Naturschutz Berlin Mitglied der BANU. Wenn die Ausbildung durch einen anderen Anbieter als das BANU vollzogen werden soll, so muss der externe Anbieter mit der jeweiligen BANU-Akademie einen Vertrag abschließen, in dem die Ausbildungsinhalte, das Prüfungsverfahren und auch die jährlichen Fortbildungen in den Folgejahren, welche die Grundlage für die Gültigkeit des Zertifikats darstellen, geregelt sind. Der externe Anbieter muss von der jeweilig zuständigen BANU-Akademie mit der Ausbildung beauftragt sein.
- C.3.8 Die Fortbildung muss bei einer BANU-Einrichtung oder einer von ihr autorisierten Partnerorganisation erfolgen. Die BANU-Akademien kennzeichnen in ihren Programmen Veranstaltungen, die für die Fortbildung von Natur- und LandschaftsführerInnen geeignet sind. Natur- und Landschaftsführer müssen bei Antrag auf Fortbildung ein gültiges Zertifikat vorlegen.
- C.3.9 Werden Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes als Referenten für Veranstaltungen eingesetzt, ist eine unterzeichnete Eigenerklärung vorzulegen, dass die Dozententätigkeit außerhalb der Dienstzeit erfolgt.
- C.3.10 Anträge, welche unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle liegen, sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.
- C.3.11 Bei Vorhaben mit Veranstaltungscharakter ist dem Antrag ein Veranstaltungskalender mit Angaben zur Anzahl der geplanten Veranstaltungen und der Nennung des Handlungsschwerpunktes/Themenfeldes beizufügen.
- C.4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
- C.4.1 Finanzierungsarten: Anteilfinanzierung, Vollfinanzierung.
- C.4.2 Höhe der Zuwendung
- C.4.2.1 Für i. S. d. § 52 AO gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts:
- 100 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben.
- C.4.2.2 Für juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie bei Vorhaben zur Ausbildung von zertifizierten Natur- und LandschaftsführerInnen:
- 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben.
- C.4.2.3 Abweichend von Nr. 5.4.5 der Richtlinie und den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg kann der Eigenanteil bei Schulungsvorhaben und Seminaren durch Teilnehmerbeiträge dargestellt werden. Abweichend von 2.1 der ANBest-EU werden hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen. Der Eigenanteil von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder i. S. d. § 52 AO gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts kann

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

durch nationale Mittel anderer öffentlicher Stellen dargestellt werden. Dabei darf es sich nicht um Mittel der Europäischen Union handeln.

C.4.3 Bemessungsgrundlage

C.4.3.1 Ausgaben für projektbezogene

- Honorarkosten,
- Sachkosten zur Umsetzung des Vorhabens nach Nr. C.1.1,
- Kosten in Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Berücksichtigung von Barrierefreiheit,
- Netzwerkkosten,
- Kosten für die Durchführung von Schulungen,
- Personalkosten unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes.

C.4.3.2 Tagessätze für Honorare werden grundsätzlich für höchstens 8 volle Stunden (à 60 Min.) anerkannt.

C.4.3.3 Förderhöchstbeträge

Für Vorhaben zur Ausbildung von zertifizierten Natur- und LandschaftsführerInnen gilt ein Förderhöchstbetrag von 50.000 Euro je Antragsteller über den gesamten Zeitraum der Förderperiode 2014-2022.

C.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

C.5.1 Bei allen Veranstaltungen ist die Teilnehmerliste zu führen.

C.5.2 Veranstaltungstermine bzw. Terminänderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich vor Durchführung mitzuteilen, um die Möglichkeit des Vorhabens-Besuchs für Kontrollzwecke zu gewährleisten.

D Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes nach Teil I Nr. 2.4 (investive Vorhaben) in Brandenburg und Berlin

D.1 Gegenstand der Förderung

D.1.1 Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sowie Wiederherstellung und Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dazugehörige Informationsvorhaben und Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind,

- Vorhaben zum Erhalt oder der Wiederherstellung von Mooren, insbesondere Vorhaben zur Sanierung des Wassereinzugsgebietes sowie des Wasserrückhalts und der Gehölzentnahme,

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

- Anlage und Wiederherstellung von Streuobstwiesen unter Verwendung alter Sorten (siehe <http://www.vern.de/alte-obstsorten>),
- biotopeinrichtende Vorhaben für ökologisch wertvolle Offenlandbiotope ab 750.000 Euro förderfähige Gesamtkosten.
- In Berlin: Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit und Wiederherstellung der natürlichen Fließdynamik sowie Herstellung der Verbindung von Gewässer und Aue und des Wasserrückhalts in der Landschaft sowie Sanierung von Söllen und deren Pufferzonen. Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung des Lebensraumes Wasser.

D.1.2 Vorhaben des Artenschutzes in Brandenburg inklusive Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind, zum Beispiel

- Anlage, Wiederherstellung und Sicherung von Fortpflanzungsstätten, Überwinterungsquartieren, Nist- und Brutstätten und Nahrungshabitaten, Rück-/Umbau habitatfremder Elemente sowie Wiederansiedlung von Tieren,
- Vorhaben zum Schutz von wandernden Tierarten, ausgenommen sind Wolf und Biber, wie z. B. die Beseitigung von Migrationshindernissen,
- Investitionen zur Schaffung von Akzeptanz für geschützte Tierarten, ausgenommen sind Wolf und Biber,
- Vorhaben zur Förderung von geschützten Pflanzenarten.

Für Vorhaben, die Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft betreffen, sind nur Vorhaben ab 750.000 Euro förderfähige Gesamtkosten förderfähig.

D.1.3 Ankauf von Flächen zur Vorbereitung der Umsetzung eines Vorhabens, das Bestandteil des Moorschutzprogrammes oder der Gewässerrenaturierung gemäß D.1.1 ist und für das ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist. Der Flächenkauf muss

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

in unmittelbarer Verbindung mit der Vorhabendurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben nach Nr. D.1.1 sein.

- D.1.4 Nichtproduktiver investiver Naturschutz gemäß des GAK-Rahmenplanes
Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft.
- D.1.4.1 Investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von:
- Feuchtbiotopen wie Tümpel und sonstige Kleingewässer,
 - Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen,
 - wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
 - Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle oder Wallhecken,
 - zusammenhängenden Biotopen,
 - Halboffen- und Offenlandschaften (z. B. Entbuschung) bis zu einer Höhe von 750.000 Euro förderfähige Gesamtkosten,
 - Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft (z. B. Weißstorchhorste, Fledermausquartiere, Greifvogelnisthilfen) bis zu einer Höhe von 750.000 Euro förderfähige Gesamtkosten.
- D.1.4.2 Ankauf von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung nach Nummer D.1.4.1 durch Zuwendungsempfänger nach Nummer D.2.3.3.
- D.1.4.3 Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen (auch wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben), Architekten- und Ingenieurleistungen.
- D.1.5 Von der Förderung ausgeschlossen:
- D.1.5.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz, Kohärenzmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten oder forstrechtliche Kompensationsvorhaben,
- D.1.5.2 Ankauf von Flächen im Projektgebiet, die weiter einer Nutzung unterliegen, die dem Umwelt- und Naturschutzzweck entgegensteht,
- D.1.5.3 Artenschutzvorhaben, die andere besonders geschützte Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf die

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

betroffenen anderen besonders geschützten Arten eine Ausnahme nach Paragraf 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen wurde,

- D.1.5.4 Vorhaben, die der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie dienen, Vorhaben zur Prävention von Schäden durch Biber oder Wolf sowie Vorhaben, die über die forstliche Förderung förderfähig sind,
- D.1.5.5 Entfällt
- D.1.5.6 Förderung von Streuobstwiesen, sofern der Antragsteller eine entsprechende Förderung über die KULAP-Richtlinie (Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen in Streuobstanlagen) erhält.
- D.1.5.7 Zusätzlich für Vorhaben nach D.1.4:
 - D.1.5.7.1 Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
 - D.1.5.7.2 Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen,
 - D.1.5.7.3 Kauf von Tieren,
 - D.1.5.7.4 Erwerb und Neuanlagen von Streuobstbeständen,
 - D.1.5.7.5 Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen,
 - D.1.5.7.6 Unterhaltung.
- D.2 Zuwendungsempfänger
 - D.2.1 Für Vorhaben gemäß D.1.1 und D.1.2
 - D.2.1.1 Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen.
 - D.2.2 Für Vorhaben gemäß D.1.3
 - D.2.2.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts.
 - D.2.3 Für Vorhaben gemäß D.1.4
 - D.2.3.1 Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
 - D.2.3.2 Andere Landbewirtschafter,
 - D.2.3.3 Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.
- D.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

- D.3.1 Es gilt als Gebietskulisse das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert⁹ im ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins.
Für D.1.4 gilt als Gebietskulisse die Agrarlandschaft Brandenburg und Berlins in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert.
- D.3.2 Der Antragsteller hat den Nachweis des Eigentums bzw. ein Nutzungsrecht über die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß 6.2 am Gegenstand der Förderung und eine Vertretungsbefugnis sowie ggf. den Nachweis der Rechtsfähigkeit zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Errichtung von Gebäuden beinhalten, muss der Antragsteller einen Eigentumsnachweis vorlegen (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug).
- D.3.3 Bei Grundstückserwerb, bei Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen muss die Flächenverfügbarkeit im Grundbuch bzw. durch langjährige Gestattung (20 Jahre) dauerhaft gesichert werden.
- D.3.4 Die Vorhaben müssen mit Schutzgebietsverordnungen, Bewirtschaftungserlassen und Naturschutzfachplanungen (z. B. mit FFH-Managementplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen der Nationalen Naturlandschaften) vereinbar sein. In Berlin sind diese bei den unteren bzw. der obersten Naturschutzbehörde(n) einsehbar.
- D.3.5 Bei Vorhaben gemäß D.1.4 - Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Hecken und sonstigen Flurgehölzen - ist der Erlass zur "Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur" vom 2. Dezember 2019 ([ABl./20, \[Nr. 9\], S. 203](#)) anzuwenden.
- D.3.6 In Berlin: Vorhaben gemäß D.1.1 mit Gewässerbezug (Moor-, Gewässerrenaturierung) werden nur an natürlichen Fließgewässern 2. Ordnung und an natürlichen Stillgewässern gefördert, sofern sie naturschutzfachliche Ziele verfolgen.
- D.3.7 Entfällt
- D.3.8 Bei Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Hecken und Flurgehölzen dürfen nur aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die nachweislich überalterten oder abgängigen Bäume entnommen und die Lücken ergänzt werden. Umfangreiche Fällungen im Vorfeld des Vorhabens sind unzulässig.
- D.3.9 Wenn zwischen Flächeneigentümer und Zuwendungsempfänger keine Personenidentität besteht, ist zur Absicherung des Förderzweckes zugunsten des Zuwendungsempfängers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, die inhaltlich auf den Ausschluss bestimmter Handlungen und/oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen auf dem Grundstück gerichtet ist. Hilfsweise kann zur Absicherung des Förderzweckes der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen dadurch geführt werden, dass das Nutzungsrecht durch einen auf 20 Jahre befristeten privatrechtlichen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20

⁹ Gebiete mit hohem Naturwert sind sonstige nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchgAG) sowie sonstige nach dem Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) geschützte Flächen sowie Nationale Naturlandschaften und Flächen, die dem Aufbau, Erhalt und der Verbesserung eines Biotopverbundes dienen

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Jahren zwischen Grundflächeneigentümer und Zuwendungsempfänger vereinbart wird. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt mit der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger.

- D.3.10 Vorhaben zum Moorschutz müssen im Einklang mit dem Moorschutzprogramm des Landes Brandenburg bzw. der obersten Naturschutzbehörde des Landes Berlin stehen.
- D.3.11 Auf Offenlandbiotopen sind wertvolle Altbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu belassen.
- D.4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
- D.4.1 Finanzierungsarten: Anteilfinanzierung, Vollfinanzierung
- D.4.2 Höhe der Zuwendung
- D.4.2.1 Für Vorhaben gemäß D.1.1, D.1.2 und D.1.3:
100 vom Hundert / in Berlin 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben.
Für Vorhaben gemäß D.1.4 gilt:
Die Zuwendung kann bis zu 100 % betragen. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Zuwendung bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben betragen.
- D.4.2.2 Entfällt
- D.4.2.3 Sofern Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme Infrastrukturen betreffen, darf es sich hierbei nur um kleine Infrastrukturen im Sinne dieser Maßnahme handeln. Die Förderung wird je Vorhaben auf 3.000.000 Euro förderfähige Gesamtkosten begrenzt gemäß EPLR Nr. 8.2.6.6.
- D.4.3 Bemessungsgrundlagen
- D.4.3.1 Für Vorhaben nach Nummer D.1.1, D.1.2 und D.1.4 Ausgaben für projektbezogene
- Honorarkosten,
 - Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben nach Nr. D1.1-D1.2 sowie D.1.4
 - Kosten in Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Berücksichtigung von Barrierefreiheit,
 - Netzwerkkosten,
 - Schulungskosten,
 - Personalkosten unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes gemäß Merkblatt zu Personalkosten (nicht für D.1.4),
 - Kosten zur Durchführung von Informationsvorhaben zur Akzeptanzsteigerung (z. B. Informationstafeln),
 - Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,

- Investitionskosten zur Umsetzung der Vorhaben nach Ziffer D.1.1-D.1.2 sowie D.1.4 (siehe Randnummer 144 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01)).

Für investive Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.

D.4.3.2 Für projektbezogenen Grunderwerb bei Vorhaben nach D.1.1 und D.1.2:

- 10 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben für projektbezogenen Grunderwerb inkl. Grunderwerbsnebenkosten und Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten bei Nachweis der Notwendigkeit,
- für Vorhaben der Erhaltung der Umwelt kann für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, der genannte Prozentsatz auf 90 vom Hundert erhöht werden, wenn
 - auf den Eigentumsflächen ein geschützter Biotop oder Lebensraum für eine geschützte Art entsteht, der künftig keiner Nutzung unterliegen darf, die dem Umwelt- und Naturschutzzweck entgegensteht,
 - die erworbenen Flächen selbst einen geschützten Biotop darstellen oder Lebensraum für eine geschützte Art bieten und durch den Erwerb einer konkurrierenden Nutzung entzogen werden,
 - eine Arrondierung von besonders schutzwürdigen Gebieten mittels Pufferflächen erreicht werden soll, wenn absehbar ist, dass keine anderen Möglichkeiten bestehen, um bestimmte Flächennutzungen zu sichern oder zu vermeiden.

Die Ausnahmetatbestände sind abschließend. Die Höhe des prozentualen Grunderwerbsanteils an den förderfähigen Gesamtkosten richtet sich nach der Art des Vorhabens, je nachdem, wie hoch der Anteil der jeweiligen Kostenart ist.¹⁰

D.4.3.3 Für Vorhaben gemäß D.1.3 und D.1.4 (Flächenkauf) sowie bei projektbezogenem Grunderwerb muss der Antragsteller zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten diese nachvollziehbar darstellen. Als Orientierung muss er die aktuellen Grundstücksmarktberichte beilegen.

D.4.3.4 Unbare Eigenleistungen gemäß Ziffer 6.7

Unbare Eigenleistungen können im Rahmen des Eigenanteils privater Zuwendungsempfänger als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Wert und die Erbringung des Beitrages können unabhängig bewertet und geprüft werden
- der zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten,

¹⁰ Zum Beispiel können bei einem Renaturierungsverfahren 20 % der Planungskosten, 60 % der Grunderwerbskosten und 20 % Umsetzungskosten auftreten. Es ist im Einzelfall auch möglich, dass das Vorhaben aus dem Grunderwerb einer Fläche besteht und damit die förderfähigen Kosten zu 100 % aus den Grunderwerbskosten bestehen.

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

- Im Rahmen unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwandes und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt.

Für Ziffer D.1.4 gilt:

Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können eigene Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden, wenn Vergütungssätze der KTBL zu diesen Kosten vorliegen. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

- D.4.3.5 Ausgaben für Pflanzvorhaben inklusive Kulturpflege während der ersten drei Jahre nach Begründung der Kultur sowie Schutz der Kultur. Kosten für Nachbesserung, wenn infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.
- D.4.3.6 Für Berliner Maßnahmen gilt:
Abweichend von 5.4.5 der Richtlinie und den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg kann der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Beiträge Dritter dargestellt werden. Abweichend von 2.1 der ANBest-EU werden hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen. Der Eigenanteil von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder i. S. d. § 52 AO gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts kann durch nationale Mittel anderer öffentlicher Stellen dargestellt werden. Dabei darf es sich nicht um Mittel der Europäischen Union handeln.
- D.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- D.5.1 Für Vorhaben, bei denen der Grunderwerb gefördert wird, sind die Naturschutzziele in der Regel durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landes Brandenburg/Berlin zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten des Landes Brandenburg/Berlin im Grundbuch durch Eintragung von Grundschulden zu sichern. Die Flächen sind vom Zuwendungsempfänger nach Erwerb der Fläche an das für Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu melden, soweit es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, die Bestandteil einer Referenzparzelle (Feldblock) sind und deren landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben bzw. geändert werden soll. In Berlin sind diese Flächen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (V A) zu melden.
- D.5.2 Bei der Neuanlage von Landschaftselementen auf Landwirtschaftsflächen, die den Kriterien der Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungsverpflichtungsverordnung, § 5 Landschaftselemente) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sind diese im Agrarförderantrag einzutragen.
- D.5.3 Entfällt
- D.5.4 Die Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Streuobstwiesen soll unter Verwendung alter Sorten (siehe <http://www.vern.de/alte-obstsorten>) erfolgen. Die Schaffung, Wiederherstellung

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

und Entwicklung von Hecken und sonstigen Flurgehölzen soll unter Verwendung von gebietseigenem, standortgerechtem Pflanzgut erfolgen.

- D.5.5 Für Vorhaben gemäß D.1.1, D.1.2 und D.1.3 gilt: Vorarbeiten müssen innerhalb der Förderperiode innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung zum Abschluss gebracht werden. Der Zuwendungsempfänger muss verpflichtend erklären, wann er mit der eigentlichen Vorhabenumsetzung beginnt. Dies muss direkt nach Ende des Durchführungszeitraums, der für die Vorarbeiten festgelegt wurde, erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat zu erklären und sicherzustellen, dass die Vorarbeiten unverzüglich eingestellt werden, wenn festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Förderperiode 2014-2022 besteht.
- D.5.6 Gefördert werden nur Vorhaben nach D.1.3, wenn sie der Erhaltung von geschützten Biotopen (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) bzw. § 28 Berliner Naturschutzgesetz, Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie oder der Erhaltung der Arten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie dienen. Der Antragsteller erklärt, dass das Umsetzungsprojekt in der Förderperiode 2014-2022 rechtzeitig beantragt und abgeschlossen sein wird.
- D.5.7 Bei Kleingewässern und Söllen, die als Lebensraum von FFH-Arten wiederhergestellt werden sollen, sind Pufferzonen, dem Schutzziel entsprechend, in angemessener Größe um die Gewässer anzulegen.
- D.5.8 Gefördert werden nur Vorhaben nach D.1.4.2, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Vorhaben der Biotopgestaltung nach D.1.4.1 stehen. Der Antragsteller erklärt verpflichtend, wann er mit dem Umsetzungsprojekt nach D.1.4.1 beginnt.

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

- E Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Nationalen Naturlandschaften nach Teil 1 Nr. 2.5 (investive Vorhaben) in Brandenburg
- E.1 Gegenstand der Förderung
 - E.1.1 Einrichtung und Aktualisierung von Dauerausstellungen und dazugehörigen Ausstellungsmodulen sowie Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind.
 - E.1.2 Naturerlebnisorientierte Gestaltung des zum BIZ gehörenden und direkt daran angrenzenden Außengeländes sowie Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind.
 - E.1.3 Einrichtung eines BIZ in Nationalen Naturlandschaften, sofern noch kein BIZ vorhanden ist, sowie Vorarbeiten, die in unmittelbarer Verbindung zur Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens sind.
- E.2 Zuwendungsempfänger
 - E.2.1 Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.
- E.3 Zuwendungsvoraussetzungen
 - E.3.1 Es gilt als Gebietskulisse der ländliche Raum Brandenburgs.
 - E.3.2 Der Antragsteller hat den Nachweis des Eigentums bzw. ein Nutzungsrecht über 12 Jahre am Gegenstand der Förderung sowie ggf. der Nachweis der Rechtsfähigkeit und Vertretungsbefugnis zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Errichtung von Gebäuden beinhalten, muss der Antragsteller einen Eigentumsnachweis vorlegen (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug).
 - E.3.3 Bei Grundstückserwerb sowie bei Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, muss die Flächenverfügbarkeit im Grundbuch bzw. durch langjährige Gestattung (20 Jahre) dauerhaft gesichert werden.
 - E.3.4 Grundlage einer Förderung ist die Landeskonzeption "Besucherinformationszentren".
 - E.3.5 Es ist ein Nutzungskonzept vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit sind als Mindeststandard (siehe <http://www.nullbarriere.de/>) einzuhalten.
 - E.3.6 Die Nachhaltigkeit ist nachzuweisen, indem eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den Betreiber/Besitzer vorzulegen ist.
 - E.3.7 Die Infrastruktur muss öffentlich zugänglich sein.
 - E.3.8 Ausstellungen bzw. Ausstellungsmodule in Besucherzentren der Nationalen Naturlandschaften müssen einen unmittelbaren Bezug zur Nationalen Naturlandschaft und/oder zum System der Nationalen Naturlandschaften haben.
 - E.3.9 Wenn zwischen Flächeneigentümer und Zuwendungsempfänger keine Personenidentität besteht, ist bis zur Absicherung des Förderzweckes zugunsten des Zuwendungsempfängers

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, die inhaltlich auf den Ausschluss bestimmter Handlungen und/oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen auf dem Grundstück gerichtet ist. Hilfsweise kann zur Absicherung des Förderzwecks der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen dadurch geführt werden, dass das Nutzungsrecht durch einen auf 20 Jahre befristeten privatrechtlichen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren zwischen Grundflächeneigentümer und Zuwendungsempfänger vereinbart wird. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt mit der Schlusszahlung an den Antragsteller.

E.4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

E.4.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

E.4.2 Höhe der Zuwendung

- 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,
- 85 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben bei barrierefreier Ausgestaltung des Vorhabens, wenn durch den zuständigen Behindertenbeauftragten (siehe http://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=294979&__ariadne=14264;B;13726;294979) bestätigt wird, dass die Ausgestaltung erkennbar über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht.
- Sofern Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme Infrastrukturen betreffen, darf es sich hierbei nur um kleine Infrastrukturen im Sinne dieser Maßnahme handeln. Die Förderung wird je Vorhaben auf 3.000.000 Euro förderfähige Gesamtkosten begrenzt gemäß EPLR Nr. 8.2.6.6.

E.4.3 Bemessungsgrundlagen

E.4.3.1 Ausgaben für projektbezogene

- Honorarkosten
- Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben nach Nr. E.1.1-E.1.3
- Kosten in Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Berücksichtigung von Barrierefreiheit,
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,

- Investitionskosten zur Umsetzung der Vorhaben nach Ziffer E.1.1-E.1.3 (siehe Randnummer 144 a-d Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01)).

Für investive Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.

E.4.3.2

Unbare Eigenleistungen

Unbare Eigenleistungen können im Rahmen des Eigenanteils privater Zuwendungsempfänger als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Wert und die Erbringung des Beitrages können unabhängig bewertet und geprüft werden;
- der zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten;
- im Rahmen unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwandes und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt.

E.4.3.3

Abweichend von 5.4.5 und den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg kann der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Beiträge Dritter dargestellt werden. Abweichend von 2.1 der ANBest-EU werden hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen. Der Eigenanteil von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder i. S. d. § 52 AO gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts kann durch nationale Mittel anderer öffentlicher Stellen dargestellt werden. Dabei darf es sich nicht um Mittel der Europäischen Union handeln.

E.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

E.5.1

Vorarbeiten müssen innerhalb der Förderperiode innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung zum Abschluss gebracht werden. Der Zuwendungsempfänger muss verpflichtend erklären, wann er mit der eigentlichen Vorhabenumsetzung beginnt. Dies muss direkt nach Ende des Durchführungszeitraums, der für die Vorarbeiten festgelegt wurde, erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat zu erklären und sicherzustellen, dass die Vorarbeiten unverzüglich eingestellt werden, wenn festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Förderperiode 2014-2022 besteht.

E.5.2

Vorhaben innerhalb der Nationalen Naturlandschaften müssen dem Corporate Design der Dachmarke "Nationale Naturlandschaften" entsprechen.

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

- F Vorhaben der Freizeitinfrastruktur für Natura 2000–Arten und -Gebiete sowie sonstige Gebiete mit hohem Naturwert¹¹ zur Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000 (investive Vorhaben) in Brandenburg
- F.1 Gegenstand der Förderung
- F.1.1 Wegeleitsysteme zur Besucherlenkung inklusive Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind.
- F.1.2 Naturinterpretationen mittels Naturerlebniseinrichtungen wie z. B. Infopunkte, Beobachtungstürme und -plattformen, Themenwege inklusive Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind.
- F.2 Zuwendungsempfänger
- F.2.1 Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.
- F.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- F.3.1 Es gilt als Gebietskulisse das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert¹¹ im ländlichen Raum Brandenburgs.
- F.3.2 Der Antragsteller hat den Nachweis des Eigentums bzw. ein Nutzungsrecht über 12 Jahre am Gegenstand der Förderung sowie ggf. der Nachweis der Rechtsfähigkeit und Vertretungsbefugnis zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Errichtung von Gebäuden beinhalten, muss der Antragsteller einen Eigentumsnachweis vorlegen (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug).
- F.3.3 Bei Grundstückserwerb sowie bei Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, muss die Flächenverfügbarkeit im Grundbuch bzw. durch langjährige Gestattung (20 Jahre) dauerhaft gesichert werden.
- F.3.4 Die Vorhaben müssen mit Naturschutzfachplanungen (z. B. mit FFH-Managementplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen der Nationalen Naturlandschaften) vereinbar sein.
- F.3.5 Es ist ein Nutzungskonzept vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit sind als Mindeststandard (siehe <http://www.nullbarriere.de/>) einzuhalten.
- F.3.6 Die Nachhaltigkeit ist nachzuweisen, indem eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den Betreiber/Besitzer vorzulegen ist.
- F.3.7 Die Infrastruktur muss öffentlich zugänglich sein.
- F.3.8 Wenn zwischen Flächeneigentümer und Zuwendungsempfänger keine Personenidentität besteht, ist bis zur Absicherung des Förderzweckes zugunsten des Zuwendungsempfängers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, die inhaltlich auf den

¹¹ Gebiete mit hohem Naturwert sind sonstige nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchgAG) sowie sonstige nach dem Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) geschützte Flächen sowie Nationale Naturlandschaften und Flächen, die dem Aufbau, Erhalt und der Verbesserung eines Biotopverbundes dienen

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Ausschluss bestimmter Handlungen und/oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen auf dem Grundstück gerichtet ist. Hilfsweise kann zur Absicherung des Förderzwecks der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen dadurch geführt werden, dass das Nutzungsrecht durch einen auf 20 Jahre befristeten privatrechtlichen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren zwischen Grundflächeneigentümer und Zuwendungsempfänger vereinbart wird. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt mit der Schlusszahlung.

F.4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

F.4.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung, Vollfinanzierung

F.4.2 Höhe der Zuwendung

- 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,
- 85 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben bei barrierefreier Ausgestaltung des Vorhabens, wenn durch den zuständigen Behindertenbeauftragten (siehe http://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=294979&__ariadne=14264;B;13726;294979) bestätigt wird, dass die Ausgestaltung deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht,
- 100 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, wenn der thematische Schwerpunkt des Vorhabens die Akzeptanzsteigerung für den Wolf ist.
- Die Förderung wird je Vorhaben auf 3.000.000 Euro förderfähige Gesamtkosten begrenzt gemäß EPLR Nr. 8.2.6.6.

F.4.3 Bemessungsgrundlagen

F.4.3.1 Ausgaben für projektbezogene

- Honorarkosten,
- Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben nach Ziffer F.1.1-F.1.2,
- Kosten in Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Berücksichtigung von Barrierefreiheit,
- Kosten zur Durchführung von Informationsvorhaben zur Akzeptanzsteigerung (z. B. Informationstafeln),
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Nutzerentschädigungen ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,

- Investitionskosten zur Umsetzung der Vorhaben nach Nr. F.1.1-F.1.2 (siehe Rand-Nr. 144 a-d Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01)).

Für investive Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.

F.4.3.2 Für projektbezogenen Grunderwerb:

- 10 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben für projektbezogenen Grunderwerb inkl. Grunderwerbsnebenkosten und Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten bei Nachweis der Notwendigkeit,
- 15 vom Hundert bei Wiedernutzung von brachgefallenen Siedlungsflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden.

Bei projektbezogenem Grunderwerb muss der Antragsteller zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten diese nachvollziehbar darstellen. Als Orientierung muss er die aktuellen Grundstücksmarktberichte beilegen.

F.4.3.3 Unbare Eigenleistungen

Unbare Eigenleistungen können im Rahmen des Eigenanteils privater Zuwendungsempfänger als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Wert und die Erbringung des Beitrages können unabhängig bewertet und geprüft werden;
- der zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten;
- im Rahmen unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwandes und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt.

F.4.3.4 Abweichend von 5.4.5 und den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg kann der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Beiträge Dritter dargestellt werden. Abweichend von 2.1 der ANBest-EU werden hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen. Der Eigenanteil von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder i. S. d. § 52 AO gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts kann durch nationale Mittel anderer öffentlicher Stellen dargestellt werden. Dabei darf es sich nicht um Mittel der Europäischen Union handeln.

F.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

F.5.1 Für Vorhaben, bei denen der Grunderwerb gefördert wird, sind die Vorhabenziele in der Regel durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landes Brandenburg/Berlin zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten des Landes Brandenburg im Grundbuch durch Eintragung von Grundschulden zu sichern.

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

- F.5.2 Vorarbeiten müssen innerhalb der Förderperiode innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung zum Abschluss gebracht werden. Der Zuwendungsempfänger muss verpflichtend erklären, wann er mit der eigentlichen Vorhabenumsetzung beginnt. Dies muss direkt nach Ende des Durchführungszeitraums, der für die Vorarbeiten festgelegt wurde, erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat zu erklären und sicherzustellen, dass die Vorarbeiten unverzüglich eingestellt werden, wenn festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Förderperiode 2004-2022 besteht.
- F.5.3 Vorhaben innerhalb der Nationalen Naturlandschaften müssen dem Corporate Design der Dachmarke "Nationale Naturlandschaften" entsprechen.

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Teil III Verfahren und Geltungsdauer

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich inklusive aller Stellungnahmen mit Ausnahme der Stellungnahme des LfU (s. 7.1.4 bzw. 7.1.5) in 2-facher Ausfertigung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Die Stellungnahme des LfU wird durch die Bewilligungsbehörde eingeholt.

Die Anträge entsprechen den Vorgaben nach Randnummer 71 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01).

Den Anträgen muss ein Finanzierungsplan beigefügt sein, in dem die investiven und die nicht-investiven Kosten klar voneinander getrennt ausgewiesen werden. Die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten dürfen gemäß Randnummer 70 nicht bereits aufgenommen worden sein, bevor der Empfänger bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat.

7.1.2 Die Antragsfrist für das laufende Haushaltsjahr wird auf der Internetseite des MLUK <http://www.mluk.brandenburg.de> und der Internetseite der ILB <http://www.ilb.de> veröffentlicht. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Antragstermine festgelegt und veröffentlicht werden.

7.1.3 Dem Antrag für Richtlinienteile D-F ist eine Dokumentation des Ausgangszustandes beizufügen. Mit dem Verwendungsnachweis ist der Zustand nach Abschluss des Vorhabens im Rahmen eines Sachberichtes zu dokumentieren.

7.1.4 Anträge in Brandenburg

Für Anträge nach Richtlinienteil A ist eine positive Stellungnahme des LfU erforderlich.

Für Anträge gemäß der Richtlinienteile B bis F ist eine positive Stellungnahme des LfU bzw. der Nationalparkverwaltung auf dem Gebiet des Nationalparks erforderlich.

Bei Vorhaben gemäß Richtlinienteil D und F beziehen LfU und Nationalparkverwaltung die jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden in ihre Stellungnahme ein.

Für Vorhaben nach D.1.2 zur Wiederansiedlung von Tieren ist eine positive Stellungnahme des MLUK erforderlich.

Für Vorhaben mit einer 85 %-Förderung (E.4.2 und F.4.2), ist eine positive Stellungnahme des Behindertenbeauftragten des zuständigen Landkreises beizufügen. Für die Stellungnahme ist den Beauftragten aufzuschlüsseln, welche DIN (siehe <http://www.nullbarriere.de/>) angewandt wird und wie das Ziel der Inklusion realisiert werden soll.

7.1.5 Anträge in Berlin

Es ist eine positive Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde des Landes Berlin erforderlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Bewilligung der Vorhaben nach Ziffer D.1.4 (GAK) erfolgt nach vollständigem Antragseingang.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Für Sachleistungen sind Mengen- und Kostennachweise zu erstellen. Regiearbeit ist in Stundennachweisen je Arbeitskraft zu erfassen, die erbrachten Sachbeiträge sind zu berechnen. Mengen-, Kostennachweise und Abverdinerlisten sind Rechnungen und Zahlungsbelegen gleichzustellen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 % bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Für Ziffer D.1.4. gilt:

Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die laufende Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

Gemäß Randnummer 130 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) wird auf die Veröffentlichung auf einer

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

zentralen Beihilfe-Website verzichtet, da die Maßnahmen - mit Ausnahme von D.1.4 - in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallen und aus dem ELER kofinanziert werden.

Die Veröffentlichung der Begünstigten erfolgt gemäß Art. 111, 112 und 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Für die aus GAK-Mitteln finanzierte Maßnahme D.1.4 wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

7.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. August 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.